

Ich möchte mit diesem doch etwas reichlich ausgefallenen Widerspruch nicht schließen, betone vielmehr noch nachdrücklich, daß N.s schöne und von einem so ungemein reichen und guten Abbildungsmaterial begleitete Arbeit weit über ihren unmittelbaren Gegenstand hinaus eine hervorragende methodologische Bedeutung besitzt, sofern sie so gründlich und mit solcher Durchschlagskraft, wie dies bisher wohl noch nie geschehen war, den Nachweis erbringt, wie wenig die chronologische Reihenfolge der Belege einer bestimmten monumentalen Entwicklung den zuverlässigen Leitfaden für deren Rekonstruktion abgibt. Man wird dieses eindrucksvollen Nachweises besonders bei ikonographischen Untersuchungen immer wieder kaum ernsthaft genug sich erinnern können.

Prof. A. BAUMSTARK

G. Rouillard et P. Collomp, *Actes de Lavra. Edition diplomatique d'après les descriptions, photographies et copies de Gabriel Millet et de Spyridon de Lavra. Ouvrage honoré d'une souscription de l'Académie des Inscriptions et Belles-Lettres. (Archives de l'Athos publiées sous la direction de Gabriel Millet, membre de l'Institut. I). Tome I^{er} (897—1176). Paris 1937. — XXIX, 249 S. 8^o. Album von 30 Tafeln. Fol.*

Das Erscheinen dieser ersten Lieferung eines weitausschauenden Unternehmens ist durch den zweifellos berufensten Beurteiler Fr. Dölger eingangs eines ihr gewidmeten tief schürfenden Aufsatzes *Zur Textgestaltung der Lavra-Urkunden und zu ihrer geschichtlichen Auswertung* (B. Z. XXXIX [1939] S. 23—66) als ein „Ereignis von hervorragender Bedeutung für die byzantinische Urkundenforschung“ begrüßt worden. In der Tat wird ein ungemein wertvolles Material hier in einer — jedenfalls aufs Ganze gesehen — vorzüglichen Art und Weise geboten.

Von den 58 Urkunden der Publikation gelangen nicht weniger als 35 überhaupt, 2 weitere wenigstens vollständig erstmals zur Veröffentlichung. Rund 41,5% des Gesamtbestandes wird durch Kaiserurkunden gebildet. Von diesen entfallen an für ihn gesichertem Gut 11 χρυσόβουλλα (Nr. 36/9, 41ff., 48, 50f., 53) auf Alexios Komnenos (1081—1118). Mit je einem solchen sind an den Nrn. 6 (v. J. 964), 7 (v. J. 978), 26 (v. J. 1052), 27 (v. J. 1057), 28 (v. J. 1060), 30 (v. J. 1074) der Reihe nach schon Nikephoros II. Phokas, Basileios II. und Konstantinos VIII., Konstantinos IX. Monomachos, Michael VI. Stratiotikos, Konstantinos X. Dukas, mit zweien ist an den Nrn. 31 und 34 (aus den J. 1079 bzw. 1081), Michael VII. Dukas, mit einer ἐπίλυσις (zitiert Nr. 57 Z. 18/27) noch Manuel I. Komnenos vertreten. Dazu kommen von Urkunden staatlicher Beamter die Nrn. 2 (v. J. 922?), 3ff. (aus den J. 941 und 943), 9 (v. J. 989), 11 (v. J. 993?), 40 (v. J. 1085) und 57 (v. J. 1162) und von kirchlichen zwei Patriarchats- und eine naturgemäß wieder besonders stattliche Reihe von Urkunden des Κοινόν des Athos (Nr. 8 [v. J. 989] und 58 [v. J. 1177/8] bzw. die Nrn. 10 [v. J. 991], 13 [v. J. 996?], 15 [v. J. 1000 oder 1012], 19 [v. J. 1027?], 21 [v. J. 1018/9?], 22 [v. J. 1021?], 24f. [aus den J. 1035 und 1037] und 52 [v. J. 1108]). Wie und vielfach noch mehr als diese letzteren gewähren manche instruktiven Einblick in das unmittelbare Kleinleben der Klösterwelt des Heiligen Berges endlich die Privaturkunden Nr. 1 (v. J. 897), 12 (v. J. 993), 14 (v. J. 1010 oder 1019?), 16 (v. J. 1008), 17f. (v. J. 1013 bzw. 1016?), 20 (v. J. 1018), 23 (v. J. 1030), 29 (v. J. 1065), 33 (v. J. 1080), 35 (v. J. 1081), 49 (v. J. 1101/2), 54 (v. J. 1141) und 56 (v. J. 1154).

Leider war allerdings das als Grundlage der Edition zur Verfügung stehende Quellenmaterial ein höchst ungleichmäßiges. Nur für die Nrn. 3, 9f., 10, 16, 26/29, 34, 36f., 51 Z. 1/75 und 53 konnten von den Originalen für 30f., 43, 50 und 51 Z. 76/110 von durch die kaiser-

liche Kanzlei, für 6f. von kirchlich-beglaubigte Kopien bzw. für 54 von der Minute einer solchen Lichtbilder zugrunde gelegt werden, deren Aufnahme G. Millet im Frühjahr 1918 möglich war. Sonst standen nur einer Beglaubigung entbehrende Kopien zu Gebote, von denen für die Nrn. 1, wo dieselbe nur etwa um ein Jahrhundert jünger sein mag als das Original, 49, wo auch sie noch auf Pergament ausgeführt ist, und 6f. bei Abschriften wohl erst des 17. Jahrh.s wenigstens Lichtbilder gleichen Ursprungs vorlagen. Für alle weiteren Texte d. h. für stark 58,6% der gebotenen mußten neben den von einzelnen bereits durch den Lavra-Mönch Alexandros in *Viz. Vremmenik* IX (1902) S. 122—137 veröffentlichten Druck zwei Sammlungen von Abschriften jüngsten Datums als Grundlage dienen: eine vor 1926 durch den Lavra-Mönch Spyridon ursprünglich für Kirsopp Lake vor allem, doch nicht ausschließlich nach einem selbst wieder erst in einer Kopie v. J. 1803 erhaltenen Register v. J. 1762/3 gefertigte und eine durch den Lavra-Mönch Kornelios G. Millet zur Verfügung gestellte. Daß unter diesen Umständen von vornherein das Ideal einer archivalischen Publikation sich nicht verwirklichen ließ, liegt auf der Hand; daß an ihnen gemessen immerhin Tüchtigstes geleistet wurde, kann eine gerechte Würdigung nicht bestreiten.

Nach einer *Préface* von Millet (S. IX—XIII) orientiert eine *Introduction* (S. XV—XXV) zusammenfassend über Inhalt, Quellen und Methode der Veröffentlichung. Eine beachtenswerte *Note sur l'histoire des archives* des Lavra-Klosters (S. XXVII—XXX) ist wiederum von M. beige-steuert. Den einzelnen Texten ist eine sachgemäße und wohlgegliederte Einleitung vorausgeschickt, während ein textkritischer Apparat folgt, an den gegebenenfalls eine zweite Folge kürzester Anmerkungen vielmehr erklärenden Inhalts sich anschließt. Besondere Anerkennung verdient das im Rahmen der *Tables et Indices* (S. 169—249) für die Erschließung des reichen sachlichen Inhalts der Urkunden Geleistete. Zur Bewunderung fordert die Ausführung der Lichtdrucktafeln des Albums heraus, demgegenüber höchstensfalls ein gewisses Bedauern die Beschränkung erwecken könnte, die bei Auswahl des Wiedergegebenen unvermeidlich sich gebot.

Daß für einen Meister wie D. aus seiner vorbereitenden Arbeit vom „Corpus der griechischen Urkunden des Mittelalters und der neueren Zeit“ heraus immerhin zu Aufstellungen und Verbesserungen Raum blieb, kann nicht in Erstaunen setzen. So hat er insbesondere a. a. O. S. 25f. Ak. 3 und 34f. den Beweis erbracht, daß die Alexios' I. Komnenos zugeschriebenen Nrn. 44f. und 47 ihm sicher abzusprechen sind, Nr. 44 dem Paläologen Andronikos II. (1282—1328) gehört, die beiden anderen Nrn. auf die J. 1196 bzw. 1199 zu datieren sind, also von Alexios II. Angelos herrühren und auch Nr. 46 mindestens ebenso gut als Alexios I. erst Manuel I. zum Urheber haben kann. Er hat ferner S. 37—45 eine stattliche Reihe von Verbesserungsvorschlägen zur Lesung der Texte gemacht und in diesem Sinne S. 33f. auch die Datierung der Nr. 11 einer Richtigstellung unterzogen. Hinzufügen ließe sich etwa noch, daß trotz des Reichtums ihrer verschiedenen sachlichen Rubriken doch auch die *Indices* noch einzelne Lücken aufweisen. So fehlt z. B. unter *VI. Vie religieuse et institutions monastiques* (S. 209ff.) ein Hinweis auf das Nr. 8 Z. 39 auftretende ἀναφορά in der Bedeutung der Eintragung eines Namens in die Diptycha bzw. seine Führung in denselben.

Höchst einprägsam hat D. andererseits im zweiten Teile seines Aufsatzes auch schon auf die Fülle dessen hingewiesen, was nach den verschiedensten Richtungen aus den Urkunden vom historischen Standpunkt aus sich inhaltlich gewinnen läßt. Hier sei ergänzend auf einiges hingewiesen, das dem von ihm nur kurz berührten kirchlich-sakralen Bezirk angehört.

Als Bezeichnung der eucharistischen Feier erscheint Nr. 17 Z. 19 ἡ θεία ἱεουργία, 8, 34. 39 αἱ ἱεραὶ bzw. θείαι τελεταί, als solche gottesdienstlicher Versammlungen schlechthin noch in Nr. 58 Z. 21 das frühchristliche σύναξις, das in Verbindung mit einem Genitiv in der Ortsangabe der stadtkonstantinopolitanischen Stationsgottesdienste von Heiligenfesten durch den Sprachgebrauch von τυπικόν und συναξάριον allerdings immer

festgehalten blieb. — Eine Reminiszenz liturgischen Textes, näherhin des mariologischen Passus des anaphorischen Fürbittengebets (Brightman, *Liturgies Eastern and Western* S. 350 A Z. 31—331 A Z. 2 bzw. 331 B Z. 22/5) liegt Nr. 1 Z. 1f. in den Worten vor: καὶ τῆς παναγίας ἀχράντου ὑπερενδόξου εὐλογημένης παναμ(ώ)μου δεσποίνης ἡμῶν Θε(εοτό)κου καὶ ἀειπαρθ(ένου)Μαρίας. Eine solche der Trishagionseinleitung der Chrysostomosliturgie bildet den Kern auch Nr. 6 Z. 13ff. in: ᾧ χίλια χιλιάδες ἀγγέλων ταγματάρχαι φόβῳ λειτουργοῦσι καὶ μύρια μυριάδες ἀρχαγγέλων ταξιαρχαὶ τρέμῳ ὑπηρετοῦσιν, οὐ ὁ οὐρανὸς μὲν θρόνος ἢ δὲ γῆ ὑποπόδιον τῶν ποδῶν, τὸν πάσης φημί κτίσεως αἰσθητῆς καὶ νοουμένης ποιητὴν καὶ συνοχέα. Auch die weitere Ausführung hat hier einen eigenartigen liturgienahen Klang, was auch von dem folgenden hymnischen Preise des Kreuzes (Z. 16/20) gilt. Etwas vorher (Z. 7f.) fühlt man sich durch Worte wie ὡσαύτως καὶ οὗτος τὸν μέγαν καὶ ἐπουράνιον οἶνον ἠδέα τουτέστιν ἴλεω καὶ μουσικῶς λιπαίνοντά τε καὶ εὐφραίνοντα καρδίας τε καὶ νεφροῦς τὸν γλυκύτετον Ἰησοῦν μου καρπώσῃται an Stimmung und Diktion der Ἐγκώμια des Ὁρθρος der endgültigen byzantinischen Karsamstagsliturgie erinnert, über deren Herkunft und Alter noch völliges Dunkel liegt. — Aus Nr. 24 (v. J. 1035) Z. 2ff. (vgl. 25 [v. J. 1037] Z. 2f.): καθολικῆς συνάξεως γενομένης τῆς τοῦ Κυρίου ἡμῶν Ἰησοῦ Χριστοῦ ἐκ νεκρῶν ἀναστάσεως τὸ Πάσχα καὶ πάντων τῶν ἡγουμένων ἐπὶ τὸ αὐτὸ συναθροισθέντων erfährt man, daß zur Osterfeier als einer grundsätzlich gemeinschaftlichen des gesamten Athosmönchtums in der ersten Hälfte des 11. Jahrh.s wenigstens die Vorsteher aller Klöster sich zusammenfanden. — Gerne wüßte man, welches Marienfest Nr. 29 (v. J. 1065) Z. 14 als ἑορτὴ τῆς ὑπε(ρ)αγίας Θε(εοτό)κου schlechthin bezeichnet wird, etwa die Κοίμησις des 15. August oder die Σύναξις des 26. Dezember? — Hoher Wert erscheint auf die Führung des Namens in den Diptycha gelegt. An der berührten Stelle Nr. 8 Z. 29 bedingt sich der Patriarch Nikolaos Chrysoberges anscheinend das Recht der Entscheidung über sie aus. In der Schenkungsurkunde Nr. 17 (v. J. 1013) Z. 18ff. wird sie durch das Ehepaar Konstantinos und Maria als Gegenleistung für die testamentarische Übereignung ihres gesamten Besitzes gefordert. Entsprechend handelt es sich um sie in der Schenkungsurkunde Nr. 49 (v. J. 1101/2) Z. 13 (κ[αὶ] μ[ε]τ[ὰ] θάνατόν μου μνημονεύοντές με). Um eine weitergehende Form des Totengedächtnisses dürfte es sich dagegen bei demjenigen handeln, das in einer dritten Nr. 22 Z. 12f. καθὼς τυπος καὶ υπογραμμος οσπιν του εσιου π(ατ)ρ(ο)ς ημω(ν) Αθανασίου d. h. wohl in Übereinstimmung mit gewissen die Liturgie betreffenden Regeln des τυπικόν κητορικόν der Lavra gefordert wird. Man mag zum Vergleich etwa den Inhalt von Kap. 40 des Τυπικόν τῆς μονῆς τοῦ ἁγίου Μάμαντος der Chalki-Hs. Nr. 85 (A. Dmitriewskij, *Τυπικά* I S. 707f.) heranziehen. — Aufschlußreich für die Entwicklung des byzantinischen Reliquienwesens sind die beiden ältesten Kaiserurkunden der Athos-Lavra. Nach Nr. 6 Z. 27f. hat Nikephoros Phokas ihr eine Kreuzpartikel und nach Z. 24/30 auf die ausdrückliche Bitte ihres Stifters Athanasios die Häupter Basileios' d. Gr. und des Märtyrers Alexandros aus dem thessalischen Pydna geschenkt, die bisher in der kaiserlichen Palastkapelle τοῦ ἀνακτορικοῦ Τρούλλου aufbewahrt gewesen waren. Nach Nr. 7 Z. 29/32 schenkten Basileios II. und Konstantinos VIII. ihr in einem χρυσόπλεκτον λιθοκόλλητον κιβώτιον die Häupter des Hierarchen Michael von Synada in Phrygien und eines Blutzeugen Eustrations zusammen mit einem Arm des Chrysostomos. Man hat bei Eustratios gewiß an den Führer der Martyrergruppe zu denken, deren Feier am 13. Dezember in einer Kirche Johannes des Evangelisten nahe bei der Hagia Sophia begangen wurde (*Synaxarium Ecclesiae Constantinopolitanae* ed. H. Delehaye Sp. 305 Z. 28—306 Z. 6). — Wenn in einer Interpolation der letzteren Stelle Z. 30 gerade im Zusammenhang mit einer Kreuzpartikel Christus als der κύριος τῆς δόξης bezeichnet wird, so erinnert dies an eine Umbiegung, die in entsprechendem Sinne auf Denkmälern ostchristlicher Kunst gelegentlich der Kreuztitulus erfährt. — Kirchengeschichtlich interessant ist die altchristlich schlichte Fassung seiner Titulatur, mit der noch im April 989 Patriarch Nikolaos Chrysoberges Nr. 8 Z. 57 als εἰ καὶ ἀνάξιον ἐπίσκοπος Κωνσταντινουπόλεως unterzeichnet (im Gegensatz zu dem ἐλέω Θεοῦ ἀρχιεπίσκοπος

Κωνσταντινουπόλεως, νέας Ῥώμης, καὶ οἰκουμενικὸς πατριάρχης des Patriarchen Chariton Nr. 58 Z. 62f.). Noch beachtlicher sind die durchweg ungetrübten Beziehungen, die für das von Amalfi aus begründete Lateinerkloster des Athos, die βασιλικὴ μονὴ τῶν Ἀμαλφινῶν, nach dem Bruch zwischen Kerullarios und Rom zu den übrigen monastischen Siedelungen des Heiligen Berges durch die Verkaufsurkunde Nr. 35 (v. J. 1081) und die Mitunterschrift seines Abtes unter der Κοινόν-Urkunde Nr. 52 (v. J. 1108? Z. 56f.) und nicht minder zum Kaiserhof durch das zu Gunsten des Klosters erlassene χρυσόβουλλον des Komnenes Alexios I. Nr. 36 (v. J. 1081?) gewährleistet werden. — Neben einem Ἰωάννης μοναχὸς ὁ Ἀμαλφιτανὸς erscheinen sodann unmittelbar hinter dem Πρῶτος, gleich schlicht als μόναχοι Ἰβηρες bezeichnet, die beiden großen georgischen Athoniten Euthymios und Georgios an der Spitze einer langen Reihe von Higumeni am Kopf und in den Unterschriften der Nr. 19 (v. J. 1017?). — Selbst für die Geschichte des Bibeltextes fällt Merkwürdiges ab. Nur auf Freiheit der Zitation kann allerdings trotz der bestimmten Einführung als δεσποτικὴ ἐπαγγελία die wilde Form beruhen in der Nr. 18 Z. 10f. unter Einfluß des vorangehenden Verses Mt. 18, 20 angeführt wird: ἐὰν συμφωνήσωσι δύο ἢ τρεῖς ἐπὶ τῷ ὀνόματι μου, ἐκεῖ εἰμι ἐν μέσῳ αὐτῶν. Doch ist schon eben diese Freiheit beachtenswert. In noch höherem Grade ist dies Nr. 58 Z. 15 das wörtliche Zitat von Job 3, 25: φόβος ὃν ἐφρόντισα ἤλασέ μοι καὶ ὃν ἔδεδοίκεν συνήνησέ μοι in seiner Übereinstimmung mit B S gegen A: φόβος ὃν εὐλαβούμην, besonders aber ebenda Z. 50f. das dann gewiß nicht minder wörtliche Zitat von Lev. 19, 17: ἐλεγμῶ ἐλέγξεις τὸν πλησίον σου, καὶ οὐ λήψῃ ἐπ' αὐτῷ ἁμαρτίαν Gegenüber unverbrüchlichem δι' αὐτὸν der griechischen Überlieferung besteht hier seltsame Übereinstimmung mit dem יָצַף des hebräischen Textes. Ist das Zufall? Man fühlt sich an die hebräischen Kenntnisse erinnert, die der Abendländer Kardinal Humbert in seinem *Dialogus* Kap. 13 (C. Will, *Acta et scripta de controversia ecclesiae graecae et latinae*. Leipzig-Marburg 1861 S. 100 A Z. 29—B Z. 2) entwickelt. Wir sind von einer erschöpfenden Geschichte der hebräischen Sprachkenntnisse des christlichen Mittelalters noch erheblich entfernt.

Am höchsten einzuschätzen ist natürlich der Quellenwert, den die Lavra-Urkunden für die Geschichte und geschichtliche Ortskunde des Heiligen Berges selbst besitzen. Ein Brückenschlag von ihnen zu Heutigem an örtlicher Nomenklatur und Erscheinungen kultischen Lebens, der in einer eingehenderen Kommentierung der Texte bereits hätte aufgenommen werden können, wird, nachdem eine solche unterblieb, die vordringlichste Aufgabe weiterer Beschäftigung mit ihnen zu bilden haben. Ich weise beispielshalber darauf hin, daß die Objekte der beiden Reliquienschenkungen bis zur Gegenwart in der Klosterkirche verehrt werden. (Vgl. K. Blachos, *Ἡ χειρσόννησος τοῦ Ἁγίου Ὁροῦ Ἀθῶ, Ἐν Βόλω* 1903, S. 174) und daß es mit dem Besitz der Reliquien speziell Michaels von Synada und des Martyrs Eustratios zusammenhängt, wenn ersterem eine 1560 erbaute und 1782 ausgemalte Kapelle im Innenhofe des Klosters geweiht ist (ebd. S. 176) und er im Bilde gelegentlich ebenbüdig dem Stifter Athanasios gegenübergestellt wird. (Vgl. H. Brockhaus, *Die Kunst in den Athos-Klöstern*. 2. Aufl. Leipzig 1924 S. 261) und andererseits ein dem Kloster gehörendes Inselchen den Namen Ἁγιος Εὐστράτιος trägt (K. Blachos a. a. O. S. 181).

Prof. A. BAUMSTARK

1939 K 2755